

Richtlinie zur Bereitstellung von Büroräumen für Unternehmensgründer:innen in der Stadt Otterndorf

1. Ziel der Förderung, Verwendungszweck

Die Stadt Otterndorf beabsichtigt, das Innovationspotenzial für Unternehmensgründer:innen zu stärken. Die Gründungschancen sollen durch die Förderung der Stadt verbessert werden.

Innovative Unternehmensgründungen haben oft erhöhten Kapitalbedarf, etwa durch hohe Entwicklungskosten. Die insbesondere risikobehaftete Frühphase bei der Umsetzung innovativer Geschäftsideen und Entwicklung marktfähiger Geschäftsmodelle soll unterstützt werden.

Ziel ist es, Anreize zu generieren, sich mit einem Unternehmen in Otterndorf anzusiedeln und weiteres branchenübergreifendes Fachwissen, kreative und innovative Ideen im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt entsprechend dem geltenden Einzelhandelskonzept zu bündeln und ggf. Leerstände zu minimieren sowie zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

Gewünscht sind innovative Geschäftsmodelle im Sinne dieser Richtlinie wie technologische und nichttechnische Innovationen, insbesondere neuartige Produkte, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingangebote.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Bereitstellung eines von drei mietpreisreduzierten Büroräumen sowie von Büromobiliar. Ein Netzwerkanschluss wird zur Verfügung gestellt. Neben den Büroräumen stehen den Gründer:innen ein gemeinsamer Besprechungsraum mit Küche sowie Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

Die Stadt Otterndorf ist Ansprechpartner in weiteren Fragen zur Ausgestaltung des Arbeitsplatzes.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Gründungszentrum nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Otterndorf als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmensgründer:innen zur Realisierung einer beruflichen Selbstständigkeit in den von der Stadt Otterndorf zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Der Unternehmenssitz ist Otterndorf.

4. Förderzeitraum

Die Förderung der Stadt Otterndorf dient als Starthilfe bei einer Neugründung. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist auf maximal drei Jahre limitiert. Sollte kein Nachmieter gefunden werden, ist eine Verlängerung des Mietvertrages zu angepassten Konditionen nach Rücksprache möglich.

5. Konditionen

Die Förderung beinhaltet die Bereitstellung von Arbeitsräumen durch finanzielle Subventionierung in Form von Mietpreisreduzierungen sowie die Bereitstellung von Büromobiliar.

Büro 17 m ² (10 Euro/m ²)	170,00 Euro
Strom/Heizung	40,00 Euro
Telefon/Internet	30,00 Euro
Gesamtmiete monatlich	240,00 Euro

Darüberhinausgehende Nebenkosten sind nicht Gegenstand der Förderung und sind von dem/der Antragsteller:in zu übernehmen.

Eine bestehende Haftpflichtversicherung ist durch den/die Mieter:in vorzuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

6.1 Nutzung

Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb des Mietzeitraums nicht an andere übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Otterndorf hinaus verlagert werden.

6.2 Zweckbindung

Die dreijährige Zweckbindungsfrist beginnt nach Abschluss des Mietvertrages.

7. Verfahren

7.1 Zuständige Stelle

Die Stadt Otterndorf ist bewilligende Stelle.

7.2 Antragsverfahren

Ein schriftlicher Antrag und die Erstellung eines Business-Plans sind Voraussetzung für die Aufnahme im Gründungszentrum Otterndorf.

7.3 Antragsunterlagen, Angaben

7.3.1 Informationen zu der/dem Antragsteller:in/Unternehmensgründer:in

7.3.2 Geschäftsidee

Angaben zur Geschäftsidee beziehungsweise zum Unternehmensschwerpunkt, Beschreibung der Geschäftsidee, Stand der Umsetzung ggf. bisherige Umsatzentwicklung und Entwicklung der Beschäftigtenzahl, Nachhaltigkeit

7.3.3 Businessplan

Businessplan inkl. Marktanalyse, Finanzplan, Erfolgs- und Wachstumsprognose (Umsatzentwicklung, Arbeitsplätze)

7.3.4 Beschreibung des Innovationscharakters der Unternehmung

Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.

7.4 Bewilligungsverfahren/Auswahlkriterien

Eingehende Anträge werden auf Grundlage eines Scoring-Modells bewertet. Folgende Kriterien sind vom dem/der Antragsteller:in zu erfüllen:

- Eine erfolversprechende Geschäftsidee
- Motivation
Fortsetzung des Geschäftsbetriebes in Otterndorf, bestenfalls Belegung einer leerstehenden Immobilie im zentralen Versorgungsbereich in Otterndorf, nach Ablauf der dreijährigen Nutzungsdauer in den von der Stadt Otterndorf zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- Nachhaltigkeit
Perspektivische Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt Otterndorf

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über die vorliegenden Anträge, unter Anwendung eines Scoring-Systems, entschieden. Über eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme eines/r Gründer:in berät und empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Personal. Die Beschlussfassung erfolgt im Verwaltungsausschuss.

8. Förderbeginn/Förderzeitraum

Die Förderung durch die Stadt Otterndorf erfolgt mit Abschluss des Mietvertrages. Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Mietvertrages begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen. Der Durchführungszeitraum des Vorhabens ist grundsätzlich auf 36 Monate begrenzt. Ausnahmeregelungen bedürfen einer gesonderten Absprache.

9. Mitteilungspflicht/Transparenz

9.1 Die Antragsteller sind verpflichtet, der bewilligenden Stelle bei der Stadt Otterndorf jegliche Änderungen hinsichtlich der Unternehmensführung umgehend mitzuteilen.

9.2 Die Stadt Otterndorf oder von ihr beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Subventionierung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.